

**Friedhofsgebührenordnung**  
für den Friedhof der Kirchengemeinde  
Wannbach

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofs der Kirchengemeinde Wannbach werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Kirchengemeinde erhebt
  - a. Kirchengemeindegebühren (§ 4)
  - b. Grabgebühren (§ 5)
  - c. Bestattungsgebühren (§ 6)

**§ 2**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

**§ 3**

**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
  - a) der die Durchführung der Bestattung beantragt hat.
  - b) der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S. 92) und
  - c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

**§ 4**

**Kirchengemeindegebühren**

Anlässlich von Bestattungen werden folgende Kirchengemeindegebühren erhoben:

1. Nutzung der Friedhofshalle	30,00 €
2. Durchführung der Trauerfeier/Bestattung	49,00 €
3. Gebühren für den Kreuzträger	6,00 €

## § 5

### Grabgebühren

- (1) Zuweisungsgräber:  
(Nutzungsdauer 30 Jahre)
- |                 |                          |
|-----------------|--------------------------|
| Einfaches Grab  | 480,00 € (€ 16 pro Jahr) |
| Doppeltes Grab  | 660,00 € (€ 22 pro Jahr) |
| Dreifaches Grab | 990,00 € (€ 33 pro Jahr) |
- (2) Urnengräber  
(Nutzungsdauer 15 Jahre)
- |                                  |                          |
|----------------------------------|--------------------------|
| Urnengrab in Gemeinschaftsanlage | 375,00 € (€ 25 pro Jahr) |
| Urnwahlgrab                      |                          |
| 2-er Belegung                    | 300,00 € (€ 20 pro Jahr) |
| 4-er Belegung                    | 420,00 € (€ 28 pro Jahr) |
- (3) Kindergräber
- |                            |            |
|----------------------------|------------|
| bei Nutzungsdauer 30 Jahre | 210,00 EUR |
| bei Nutzungsdauer 15 Jahre | 120,00 EUR |
- (4) Beisetzung einer Urne in bestehendem Zuweisungsgrab 100,00 € zuzüglich der etwaigen Verlängerungsgebühr für die Grabstätte.
- (5) Für die Verlängerung der Nutzungszeit bei Zuweisungs- und Urnengräbern werden angefangene Jahre jeweils mit der vollen Jahresgebühr entsprechend der in Abs. 1 und 2 genannten Grabgröße in Ansatz gebracht.

## § 6

### Bestattungsgebühren

- |   |                     |
|---|---------------------|
| (1) Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes                          | 635,00 EUR          |
| (2) Mehrpreis für Tiefenbettung pro Grabstelle                              | 215,00 EUR          |
| (3) Gebühr für das Öffnen und Schließen eines Urnengrabes                   | 230,00 EUR          |
| (4) Wochenend- und Erschwerniszuschläge                                     |                     |
| Auf die unter Abs. 1 bis 3 genannten Gebühren wird ein Zuschlag erhoben bei |                     |
| - Arbeit am Samstag 25 %  |                     |
| - Arbeit bei Frost (Frostzulage) 30 %.                                      |                     |
| (5) Auffüllmaterial liefern und Schließen des Grabes                        | 357,00 EUR          |
| (6) Öffnen eines Grabes und Bergen des Sarges                               | 2.618,00 EUR        |
| (7) Einsatz von 2 Hilfskräften bei Umbettungen                              | 357,00 EUR          |
| (8) Gebühr für Dienstleistungen bei der Beerdigung                          | 30,00 EUR je Person |

## § 7

### Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wannbach, den 11. September 2018

Der Kirchenvorstand